Fliegergemeinschaft Daidalos e.V

S O N D E R L A N D E P L A T Z „N I D D A T A L – B Ö N S T A D T“

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

(FBO)

Flugplatzhalter:

Fliegergemeinschaft Daidalos e.V.

Michael Grimm (1. Vorsitzender)
Kirchgasse 5, 63674 Altenstadt

Stand 06.05.2024

Inhalt

Teil I

Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Betriebsart u.- zeiten

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung durch Luftfahrzeuge
2.0 Einschränkungen des Flugbetriebs
2.1 Befugnisse zum Starten und Landen
2.2 Start- und Landeeinrichtung
2.3 Abstellen / Packen
2.4 Statistik
2.5 Lärmschutz
2.6 Betriebsstoffversorgung
3. Betreten und Befahren
3.1 Straßen, Wege und Seitenschläge
3.2 Fahrzeugverkehr Allgemein
3.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen
4. Weisungsrechte
5. Andere Betätigungen
6. Verunreinigungen
7. Abfallentsorgung
8. Sicherheitsbestimmungen
9. Zuwiderhandlung
10. Inkrafttreten
11. Anlagen

Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Sonderlandeplatz Niddatal Bönstadt

Lage: Das Gelände „Am Reuterweg“ befindet sich in der Gemarkung Niddatal in Hessen; 1,5 km östlich von Niddatal Bönstadt und 1,7 km nord-nordöstlich von Nidderau Erbstadt.

Flugplatzbezugspunkt:

a) Geographische Lage	50°17’07’’ Nord 08°52’12’’ Ost
b) Höhe über NN	174m NN (mittlerer Punkt)

Zugelassene Luftfahrzeuge: ultraleichte schwerkraftgesteuerte Luftsportgeräte (Motorgleitschirme) mit einer Abflugmasse bis 120 kg MTOW.

Bodenbeschaffenheit: Wiesengelände, kurzer Grasbewuchs.

Richtung: Die Platzrunde wird von der vorherrschenden Windrichtung bestimmt, Abflug bzw. Endanflug sind wie bei Gleitschirmen üblich gegen den Wind anzulegen.

Die Lage der Platzrunde ist den Anlagen „AN-Flug“ und „AB-Flug“ zu entnehmen.

2. Betriebsart u. - zeiten

Der Flugplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag und unter Sichtwetterbedingungen (VMC) mit Luftfahrzeugen des Platzhalters (Vereinsmitglieder) benutzt werden.

Der Flugbetrieb wird zu folgenden Zeiten (Ortszeit) gestattet:

Sonnenaufgang (SR) plus 1,5 Stunden bis Sonnenuntergang (SS).
An zwei Tagen pro Woche ist wegen Naturschutzgründen kein Flugbetrieb gestattet, dies ist im Hauptflugbuch zu dokumentieren.

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

Bei Flugbetrieb ist die Anwesenheit eines Startleiters notwendig. Voraussetzung für die Tätigkeit als Startleiter ist ein gültiger Luftfahrtschein für Luftsportgeräteführer. Der Startleiter kann vom Flugplatzhalter bestimmt werden, oder wenn kein vom Flugplatzhalter eingesetzter Startleiter anwesend ist auch von den anwesenden Piloten ausgewählt werden.

Entgegen dieser Bestimmung kann Flugbetrieb stattfinden, wenn am Start- und Landeplatz eine zur Hilfeleistung befähigte Person anwesend ist und zum Zeitpunkt des Flugbetriebes nur ein Luftsportgerät auf dem Fluggelände betrieben wird.

2.0 Einschränkungen des Flugbetriebs

(A) Flugvorbereitungen

- Motoren dürfen nur in Richtung des Waldes (d.h. in Richtung Osten) aufgewärmt werden. Aus demselben Grund fahren Trike-Piloten zum Aufwärmen ihrer Motoren in Richtung Nord-Süd.
- Alle Piloten sind verpflichtet, ihre Flüge im An- und Abflugsektor unseres Flugplatzes (siehe Anlage) per GPS-Track aufzuzeichnen. Diese
- Flugaufzeichnungen können vom Vorstand angefordert werden, z.B. um die Einhaltung der Flugplatzregeln oder Beschwerden Dritter zu überprüfen. Jeder Pilot ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen drei Monate lang aufzubewahren.

(B) Start

- Starts mehrerer Motorschirme dürfen nur nacheinander erfolgen, sobald der vorhergehende Pilot den An- und Abflugsektor verlassen hat. Beim Start darf also immer nur ein Pilot im An- und Abflugsektor Höhe aufbauen.

(C) Abflug

- Nach einem Start muss jeder Pilot zügig in Vollkreisen auf der vom Reiterhof abgewandten Seite des Platzes – siehe die anliegende Skizze des Abflugsektors – auf 300m über Grund (476m MSL) aufsteigen. Sobald diese Höhe erreicht wird, muss jeder Pilot den Abflugsektor auf dem kürzesten Weg verlassen, um die Geräuschbelastung des Reiterhofs zu minimieren. Ein Verlassen des Abflugsektors nach Westen in Richtung des Reiterhofs ist untersagt. Der Flug im Abflugsektor soll nur so lange dauern, wie es ein sicherer Flugbetrieb erfordert, um die Geräuschbelastung des Reiterhofs zu minimieren.
- Die Landstraße L3188 darf bei Start / Abflug nicht unterhalb von 300m ü.G. (476 m MSL) überflogen werden. Verkehrsablenkungen sind zu vermeiden.
- **Der Flug im Abflugflugsektor soll nur so lange dauern, wie es ein sicherer Flugbetrieb erfordert, um die Geräuschbelastung des Reiterhofs zu minimieren.**
- Abflüge müssen über unbewohntes Gebiet erfolgen.
- Tiefe Platzrundenflüge sind **ausnahmslos** untersagt.

(D) Anflug

- Beim Anflug gilt eine Mindestankunftshöhe von 300m ü.G. (476 m MSL), mit der in den Anflugsektor – siehe anliegende Skizze – eingeflogen wird. Anschließend muss jeder Pilot bis zur Landevolte Höhe in Vollkreisen abbauen. Insbesondere darf die Landstraße L3188 darf bei Landung / Anflug nicht unterhalb von 300m ü.G. (476 m MSL) überflogen werden. Verkehrsablenkungen sind zu vermeiden.
- Der Flug im Anflugsektor soll nur so lange dauern, wie es ein sicherer Flugbetrieb erfordert, um die Geräuschbelastung des Reiterhofs zu minimieren.

(E) Flugbetrieb außerhalb der Platzrunde

- Das Überfliegen geschlossener Ortschaften im Umkreis des Fluggeländes ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Die in der Umgebung des Flugplatzes befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die sich in der Nähe befindliche Funknavigationsanlage METRO sind großräumig zu umfliegen. Die Lage ist der Karte Sektor in der Anlage zu entnehmen.
- Der Reiterhof westlich des Platzes, der Modellflugplatz nördlich des Platzes und die Bauernhöfe südlich des Platzes müssen weiträumig umflogen werden (siehe die anliegenden Skizzen des Anflug- und Abflugsektors). Gleiches gilt für alle Ortschaften in der Umgebung des Platzes (insb. Bönstadt und Erbstadt).

- Außerhalb des An- und Abflugsektors gelten die gesetzlichen Sicherheitsmindesthöhen.
- Jeder Pilot betreibt sein Fluggerät eigenverantwortlich und hat technisch sicherzustellen, dass er die verbindlichen Mindesthöhen einhalten kann.
- Im Falle von Ermittlungen der Ordnungsbehörden ist der Verein zur Weitergabe von Flugdaten (Hauptflugbuch) und Pilotendaten verpflichtet.

2.1 Befugnisse zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist ausschließlich Mitgliedern der Fliegergemeinschaft Daidalos e.V. gestattet.

Der Luftfahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer sein. Vorraussetzung für den Betrieb eines Luftfahrzeuges ist ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis für das verwendete Fluggerät, sowie eine gültige Flughaftpflichtversicherung.

Es dürfen nur zugelassene Gerätekombinationen (Antrieb/Schirm) betrieben werden.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen ist die vorgesehene Start- und Landefläche zu benutzen, nicht verwendete Park- / Packzonen sind mit einzubeziehen (siehe Platzskizze).

Die Fläche darf nicht über den Umfang des normalen Betriebes hinaus belegt werden und ist nach der Landung umgehend frei zu machen.

2.3 Abstellen / Packen

Luftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Park- / Packzonen abzustellen, hier ist auch das Packen der Schirme gestattet.

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Halter.

Die Benutzer haben die Anlage und ihrer Einrichtungen schonend zu behandeln, Beschädigungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzhalter zu melden.

2.4 Statistik

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Name des Piloten, Art der Flugbewegung (Start/Landung).

Die Flugbewegungen sind **vor** dem Start bzw. nach der Landung auf der Internetseite www.unser-flugbuch.de einzutragen.

2.5 Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Motoren oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Siehe hierzu die detaillierteren Bestimmungen in Abschnitt 2.0 oben.

2.6 Betriebsstoffversorgung

Der Flugplatzhalter stellt generell keine Kraftstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zu Verfügung.

Das Auffüllen oder Entleeren von Kraftstoffen ist auf der Start- und Landefläche verboten.

Das Lagern von Kraftstoffen auf dem Fluggelände ist untersagt.

3. Betreten und Befahren

Das Betreten und Befahren des Fluggeländes ist nur den Mitgliedern der Fliegergemeinschaft Daidalos e.V. gestattet.

Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzhalter hierfür freigegebenen Ein- und Ausfahrten betreten und befahren werden.

3.1 Straßen, Wege und Seitenschläge

Straßen, Feldwege und neben liegende Seitenschläge dürfen nicht durch PKW etc. zugestellt werden. Landwirte dürfen bei der Feldbewirtschaftung und der Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht behindert werden.

3.2 Fahrzeugverkehr Allgemein

Fahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheins geführt werden.

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist der Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Strasßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.

3.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen

Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Startleiters betreten oder befahren werden. Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.

Die Höchstgeschwindigkeit wird auf Schrittgeschwindigkeit festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

4. Weisungsrechte

Der Flug- bzw. Startleiter ist mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung durch den Platzhalter beauftragt. Sie haben dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie dürfen hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen
- Erlaubnisse erteilen
- Das Hausrecht ausüben
- Tagesmitgliedschaften ausstellen und kassieren
- Dokumente einsehen
- Verbote aussprechen

5. Andere Betätigungen

Gewerbliche Betätigungen sind nicht zulässig.

Gegenstände welche nur indirekt mit dem Flugbetrieb zu tun haben, dürfen auf dem Fluggelände nur mit Genehmigung des Platzhalters gelagert werden.

Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen Zustimmung des Flugplatzhalters.

6. Verunreinigungen

Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Säuberung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

7. Abfallentsorgung

Abfallablagerung ist auf dem Gelände grundsätzlich verboten.

8. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetze oder anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsvorkehrungen sind unbedingt zu beachten.

9. Zuwiderhandlung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Platz verwiesen werden.

Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

Verstöße gegen die in Teil II, Abschnitt 2.0 aufgeführten Einschränkungen des Flugbetriebs haben

- bei einmaligem Vorkommen eine **Verwarnung**
- beim zweiten Mal ein **bis zu drei Monate langes Startverbot**
- beim dritten Mal mit mind. **drei Monate langes Startverbot**

zur Folge. Der Vorstand behält sich vor, ein permanent gegen die Regeln verstoßendes Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

10. Inkrafttreten

Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) mit Anlagen tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

11. Anlagen

Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anlagen:

a) Platzskizze
b) Anflug – Karte
c) Abflug – Karte
d) Sektor

	_____	_____
Der Flugplatzhalter	1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
FG Daidalos e.V.	M.Grimm	Dr. S. Irle

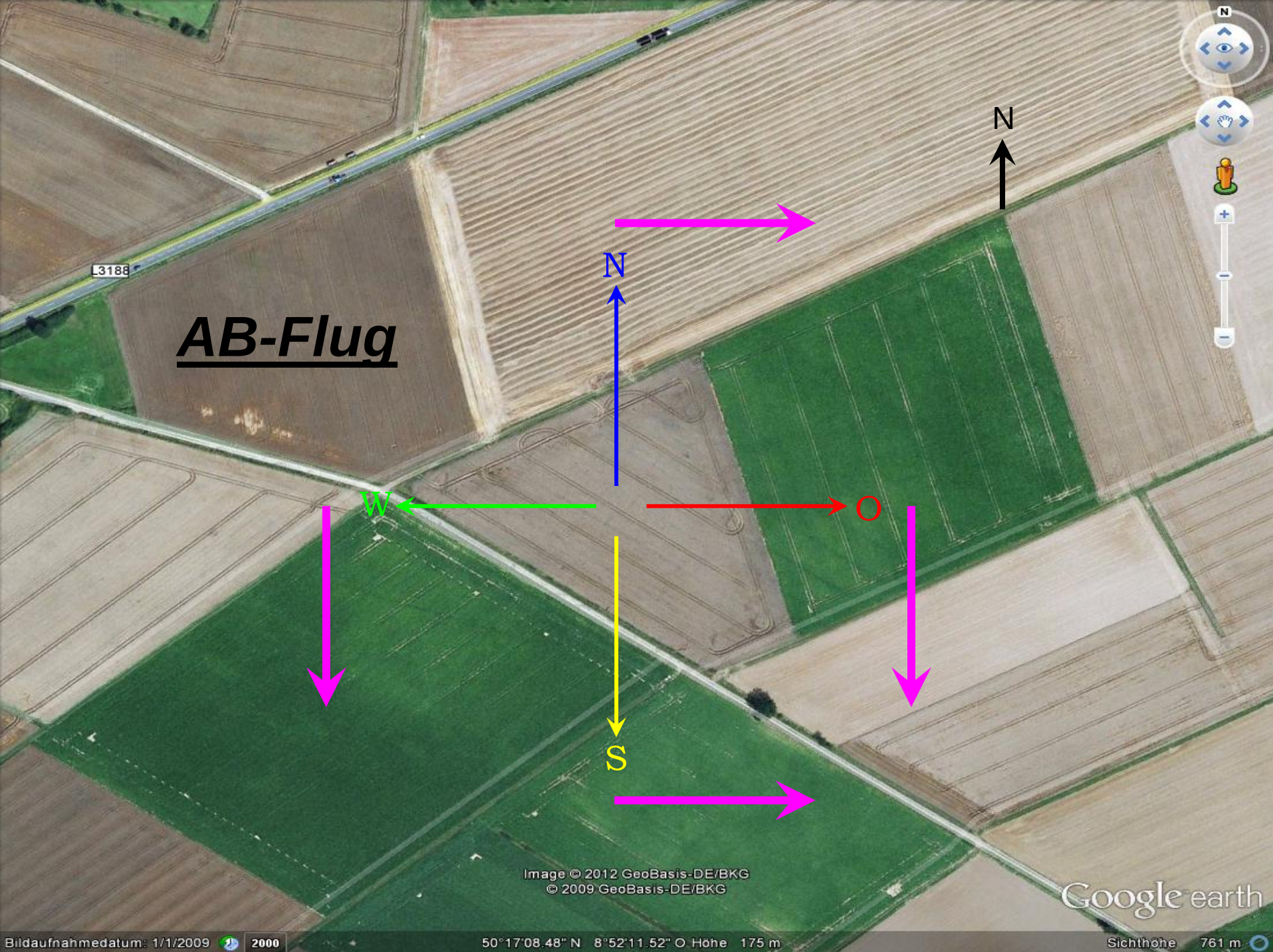
AB-Flug
N
N
W
O
S
L3188
Image © 2012 GeoBasis-DE/BKG
© 2009 GeoBasis-DE/BKG
Google earth
Bildaufnahmedatum: 1/1/2009
2000
50°17'08.48" N 8°52'11.52" O Höhe 175 m
Sichthöhe 761 m

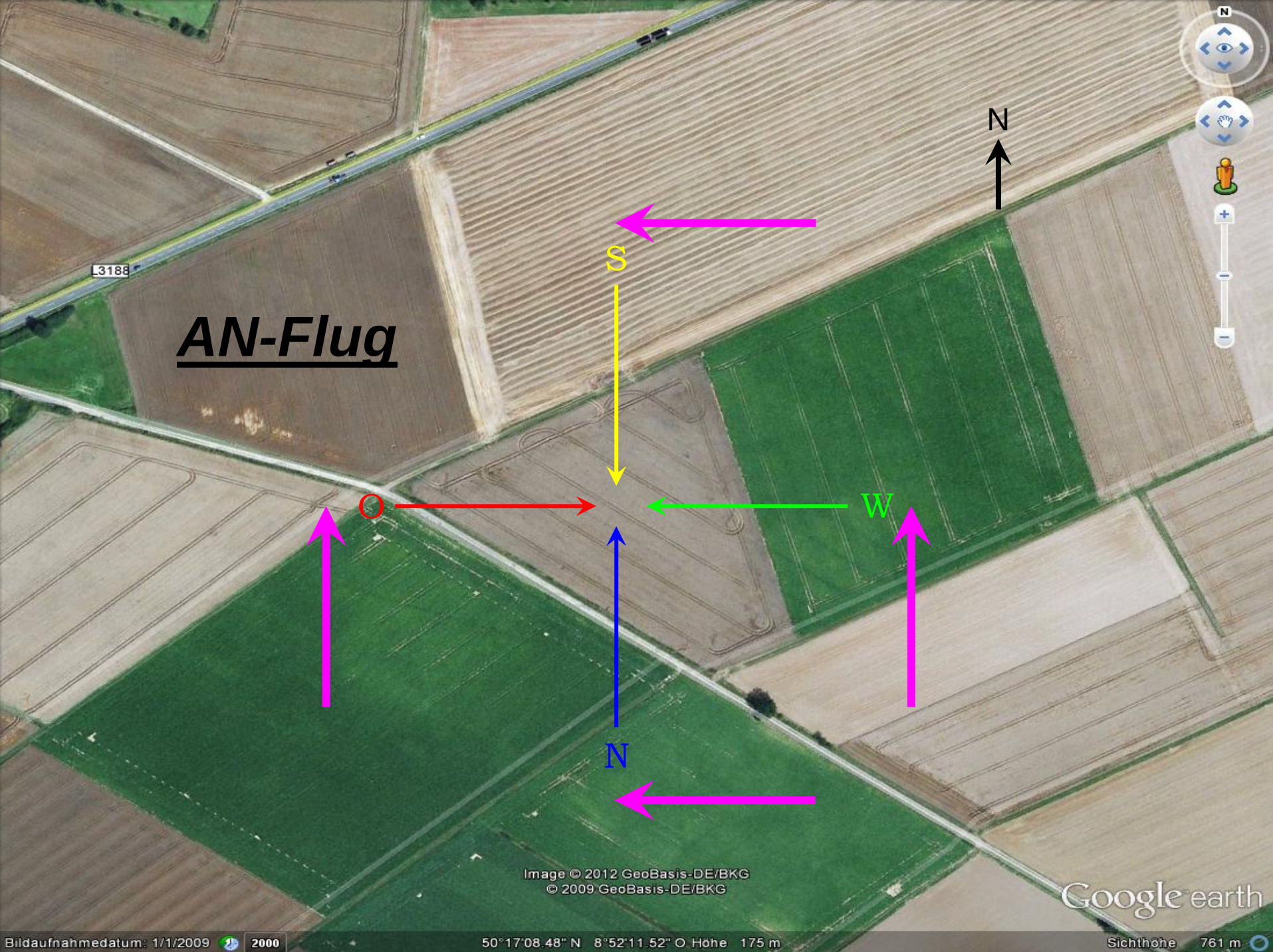
AN-Flug
N
S
O
W
N
L3188
Image © 2012 GeoBasis-DE/BKG
© 2009 GeoBasis-DE/BKG
Google earth
Bildaufnahmedatum: 1/1/2009
2000
50°17'08.48" N 8°52'11.52" O Höhe 175 m
Sichthöhe 761 m

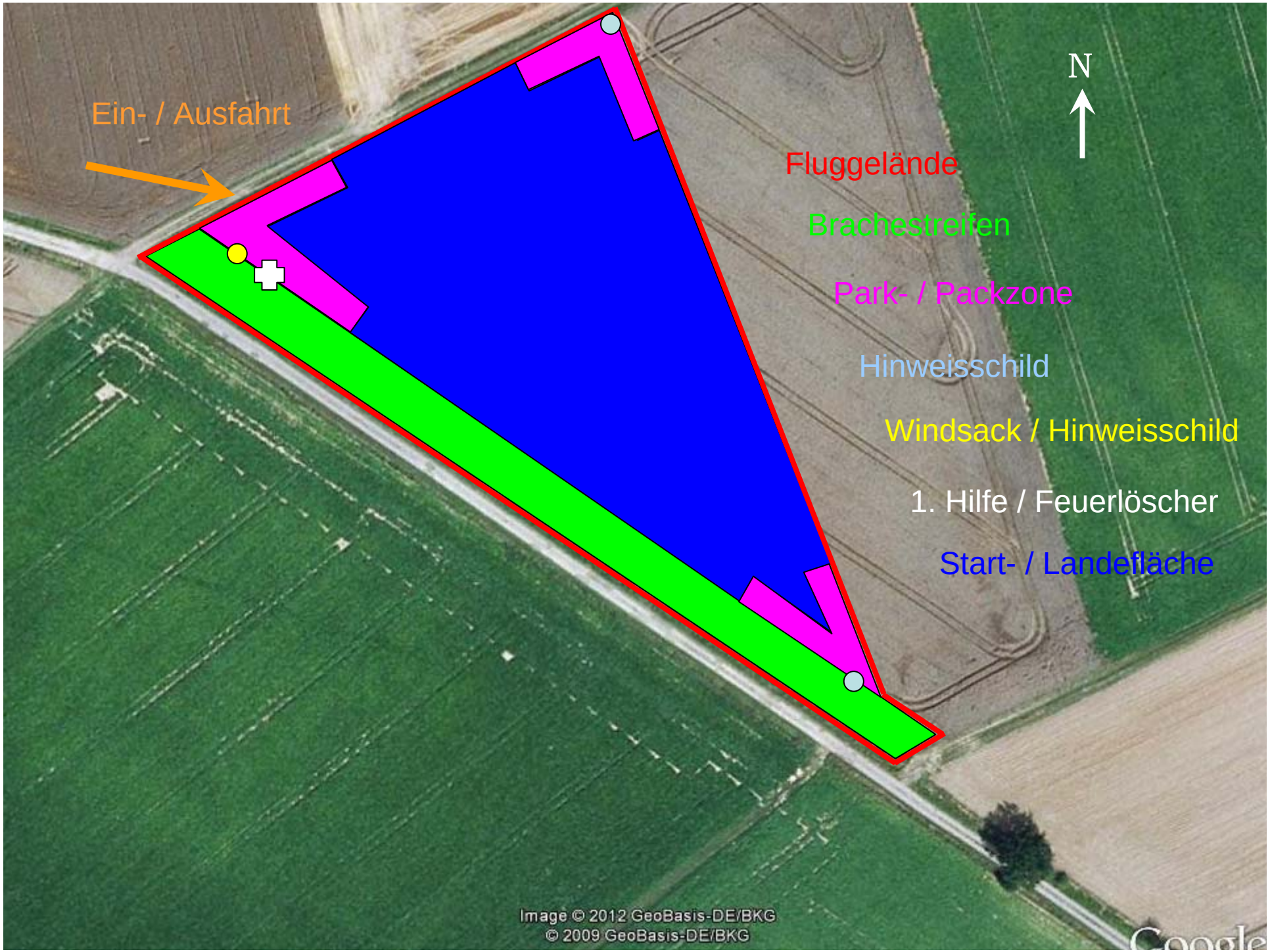
Ein- / Ausfahrt
N
Fluggelände
Brachestreifen
Park- / Packzone
Hinweisschild
Windsack / Hinweisschild
1. Hilfe / Feuerlöscher
Start- / Landefläche
Image © 2012 GeoBasis-DE/BKG
© 2009 GeoBasis-DE/BKG
Google